

Stand: 29.05.2024 10:36:37

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/1880

"Mindestgewicht und Mindestfüllmengen einhalten"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/1880 vom 18.04.2024



Antrag

der Abgeordneten **Harald Meußgeier, Dieter Arnold, Prof. Dr. Ingo Hahn, Benjamin Nolte, Markus Striedl** und **Fraktion (AfD)**

Mindestgewicht und Mindestfüllmengen einhalten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen politischen Ebenen dafür einzusetzen, dass bei Fertigpackungen zukünftig das Mindestprinzip gilt und somit Unterfüllungen ausgeschlossen sind.

Begründung:

Gemäß § 9 Fertigpackungsverordnung dürfen die auf den Verpackungen angegebenen Füllmengen je nach Nennfüllmenge zulässige Minusabweichungen aufweisen. Dies ist dann zulässig, wenn durch andere Packungen, die mehr beinhalten, der Mittelwert eingehalten wird.

Dies kann dazu führen, dass einzelne Verbraucher weniger bekommen als angegeben. Sie bezahlen somit für Ware, die sie nicht bekommen. Der sogenannte Mittelwert kann hier nicht auf den einzelnen Verbraucher angewandt werden. Hier muss demnach vonseiten des Gesetzgebers unbedingt nachgebessert werden.

Die heutigen hochmodernen Abfüllanlagen sollten technisch problemlos in der Lage sein, die auf den Verpackungen angegebenen Mengen genau einzuhalten. Eine mögliche Überfüllung wird somit im Sinne der Produzenten von deren Seite in jedem Fall vermieden werden, während der Verbraucher mindestens die Ware bekommt, für die er auch bezahlt hat. Somit kann ein andauerndes Verbraucherärgernis schnell und einfach beseitigt werden. Darüber hinaus erleichtert es die Arbeit von Eichbehörden, denn die Kontrollen könnten mit wesentlich weniger Bürokratie schneller und effizienter durchgeführt werden.